

39. Zum Begriff der Bestandteile bei beweglichen Sachen.

BGB. §§ 90, 93, 947 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 8. April 1938 i. S. B. GmbH. (Bekl.)
w. B. als Verwalter im Konkurse der B. AG. (Kl.). VII 223/37.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

In der Revisionsinstanz handelt es sich nur noch um die Frage, ob die Düsen aus Edelmetall wesentliche Bestandteile der im Eigentum der Beklagten stehenden Spinnmaschinen bilden und deshalb nach § 947 Abs. 2, § 93 BGB. mit ihrer Anschaffung Eigentum der Beklagten geworden sind. Der Berufungsrichter verneint diese Frage mit Recht.

Die erste Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 93 BGB. ist, daß es sich bei den Düsen überhaupt um Bestandteile der Spinnmaschinen handelt, d. h. um körperliche Gegenstände, welche durch ihre Verbindung mit der Maschine ihre Selbständigkeit dergestalt verloren haben, daß fortan nach der Verkehrsauffassung nur eine einheitliche Sache vorhanden ist. Dafür, ob dies der Fall, ist naturgemäß die Auffassung der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung; die Revision irrt, wenn sie dies leugnet.

Nun kann allerdings die Spinnmaschine ohne Düse nicht spinnen. Nach dem Gutachten des vom Oberlandesgericht vernommenen Sachverständigen vollzieht sich das Spinnen in der Weise, daß die Maschine mit einer Pumpe eine geeignete Flüssigkeit durch die Löcher der jeweils an der Maschine angebrachten Düse drückt und dem Werk-

stoff dabei die Form eines Fadenbündels gibt. Indem dies Fadenbündel gleich nach seinem Austritt aus der Düse durch ein chemisches Bad gezogen wird, bekommt der Faden Festigkeit, so daß er entweder aufgewickelt oder in den Topf einer Zentrifuge befördert werden kann. Für jede Garnstärke und jede Garnbeschaffenheit ist eine besondere Düse mit entsprechender Lochmenge und Lochanordnung erforderlich. Für jede Spinnstelle der Spinnmaschine muß deshalb, um mit ihr verschiedene Garnarten herstellen zu können, eine Vielzahl von Düsen vorhanden sein. Die Verbindung einer Düse mit der Maschine besteht nur für die Zeit, während deren ein bestimmtes Garn hergestellt werden soll.

Schon hieraus ergibt sich, daß die Düsen weder sämtlich noch zum Teil als Bestandteile der Spinnmaschinen angesehen werden können. Zwar schließt die — bei zusammengesetzten Sachen immer vorhandene — Möglichkeit, eine Sache zu zerlegen, die Bestandteileigenschaft nicht aus. So sind die Räder eines Wagens trotz der Möglichkeit, sie durch andere zu ersetzen, Bestandteile des Wagens, die Gummibereifungen Bestandteile des Kraftwagens. Um Bestandteile einer Sache handelt es sich aber nicht mehr, wenn die Verbindung ihrer Natur nach nur vorübergehend und eine häufige Auswechslung mit anderen mehr oder minder verschiedenen Ergänzungssachen ohne Rücksicht auf ihre Abnutzung von Anfang an vorgesehen ist und dem Wesen der Hauptsache, insbesondere der Maschine, entspricht. Das trifft — entgegen der Annahme der Revision — auf die Bohrer einer Bohrmaschine zu, wenn diese für die Benutzung verschiedener Bohrer eingerichtet ist, ebenso aber auch für die Düsen einer Spinnmaschine.

Daß die Spinnmaschinen im Verkehr ohne Düsen gehandelt werden, ergibt sich aus dem vom Vorderrichter mit Recht herangezogenen Schreiben der Gemeinschuldnerin. Auch das weist darauf hin, daß die Düsen nach der Verkehrsauffassung nicht Bestandteile der Spinnmaschinen sind.

Auf die Bestimmung des § 947 Abs. 2 BGB. kann sich die Beklagte daher nicht berufen. Ob die Düsen Zubehör der Spinnmaschinen sind, ist in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden.